

II-4934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 2. Februar 1983

Stubenring 1
Telephon 57 26 55

Auskunft

Zl. IV-50.004/3-2/83

2267 /AB

1983 -02- 04

Klappe

Durchwahl

zu 2271 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Anwendung des hochgiftigen Herbizides 2,4,5-T (Nr. 2271/J)

In der Präambel der Anfrage wird auf einen Bericht der Tageszeitung KURIER vom 17.11.1982 Bezug genommen, wonach die Absicht bestehen solle, im Land Salzburg in einem Pflanzenschutzgebiet den dort besonders starken Wuchs von Almrausch mit dem Herbizid 2,4,5-T zurückzudrängen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu dem gegenständlichen Sachverhalt?
2. Was wird von Ihrem Ressort unternommen werden, um der Anwendung des Herbizides 2,4,5-T in Österreich mit dem gebotenen Nachdruck entgegenzuwirken?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Im europäischen Raum ist 2,4,5-T derzeit außer in Österreich noch in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg und in der Schweiz als Pflanzenschutzmittel zugelassen.

- 2 -

Die Bedenken gegen die Substanz 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T) richten sich im wesentlichen gegen den darin enthaltenen Fremdbestandteil 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD), wobei insbesondere die Tatsache von Bedeutung ist, daß im Vietnam-Krieg zu militärischen Zwecken ein stark mit Dioxin (TCDD) verunreinigtes Produkt zur Entlaubung des Dschungels und zur Vernichtung von Erntegut in einer extrem überhöhten Form, z.T. in Form von Bomben, abgeworfen wurde.

Das heute als Pflanzenschutzmittel verwendete 2,4,5-T ist vom toxikologischen Standpunkt nicht mit dem im "Agent-Orange" enthaltenen Wirkstoff ident, da es sich zwar um dieselbe Substanz handelt, diese jedoch nach unterschiedlichen Produktionsverfahren hergestellt wird und damit unterschiedlichen Reinheitsgrad und unterschiedliche toxikologische Eigenschaften aufweist.

Gerade im Hinblick auf die Folgen einer starken Verunreinigung mit TCDD wurde international der einzuhaltende Reinheitsgrad im Fertigungsprozeß mit maximal 0,1 mg TCDD/kg 2,4,5-T festgesetzt, der bei dem in Rede stehenden Produkt garantiert wird.

Bei Einhaltung dieses Reinheitsgrades, um dessen weitere Herabsetzung die Erzeuger bemüht sind, erscheint nach dem derzeitigen Stand der international anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Verbot von 2,4,5-T Herbiziden nicht gerechtfertigt.

Dessen ungeachtet vertrete ich aber als Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Auffassung, daß der Einsatz von Herbiziden allgemein nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß nach gewissenhafter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erfolgen sollte.

- 3 -

Ich habe es daher außerordentlich begrüßt, daß sich im Sinne einer derartigen Interessenabwägung der Verfassungs- und Verwaltungsausschuß des Salzburger Landtages am 12. Jänner 1983 dafür ausgesprochen hat, den Einsatz von Herbiziden in hochalpinen Regionen auszuschließen und - bezogen auf den der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt - zur Bekämpfung der Ausbreitung von Almrausch und anderen strauchartigen Gewächsen nur manuelles Schwenden zu gestatten.

Zu 2.:

Im Interesse der Gesundheit und des Umweltschutzes werde ich die nationale und internationale Entwicklung auf dem Gebiet der Produktion und Toxikologie von 2,4,5-T auch weiterhin sorgfältig verfolgen und alle Maßnahmen ergreifen bzw. unterstützen, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geboten erscheinen.

In diesem Zusammenhang darf ich noch darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz insbesondere auch der Frage der Rückstände in Lebensmitteln größte Beachtung schenkt, für die international - jedenfalls für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften - derzeit ein Höchstwert für 2,4,5-T von etwa 0,05 mg/kg gilt.

Für Österreich muß ich dabei hervorheben, daß bereits 1976 mit der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung, BGBl. Nr. 456, ein Höchstwert für 2,4,5-T in Lebensmitteln von 0,01 mg/kg festgelegt wurde.

Der Bundesminister:

